



Baden-Württemberg
FINANZAMT GÖPPINGEN



Finanzamt · Postfach 420 · 73004 Göppingen

Göppingen 24.08.2017
Bearbeiter Herr Bertsche
Telefon 07161 9703-2655

Firma
Maibach Verkehrssicherheits- und
Lärmschutzeinrichtungen GmbH
Bannholzstr. 4
73037 Göppingen

Aktenzeichen 63085/08109
SG 02/03
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Maibach Verkehrssicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)

Bannholzstr. 4, 73037 Göppingen
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 63085/08109
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE145550505
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.08.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.08.2017

(Datum)

(Dienststempel)



(Bertsche)



Baden-Württemberg

FINANZAMT GÖPPINGEN

Finanzamt - Postfach 420 - 73094 Göppingen

Firma

Maibach

Verkehrssicherheits- und
Lärmschutzeinrichtungen

GmbH

Bannholzstr. 4

73037 Göppingen

Göppingen, 23.11.2016

Steuer-Nr.: 28 63 085/08109

Länder-Nr. FA-Nr.

Sicherheits-Nummer: 28 63 02030512

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname Name **Maibach Verkehrssicherheits- und Lärmschutzeinrichtungen GmbH**

Rechtsform **GmbH**

Anschrift **Bannholzstr. 4, 73037 Göppingen**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

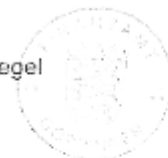
Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2017** bis zum **31.12.2019**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Dienstsiegel



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.